

Anlage zur Satzung

Beitragsordnung

Stand: 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsgrundlage	3
§ 2 Beitragspflicht	3
§ 3 Beitragshöhe	3
§ 4 Zahlungsmodalitäten	3
§ 5 Fälligkeit.....	4
§ 6 Zahlungsverzug	4
§ 7 Beitragsrückerstattung	4
§ 8 Inkrafttreten	4

§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen durch die Deutsche Finanzhilfe e.V.
- (2) Sie beruht auf der Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung und konkretisiert die dort vorgesehenen Bestimmungen zur Finanzierung der Vereinsarbeit.
- (3) Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme in den Verein und besteht für die Dauer der Mitgliedschaft fort.
- (3) Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins zu entrichten.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Für natürliche Personen beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 40,00 EUR.
- (2) Für institutionelle Mitglieder beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 6.000,00 EUR.
- (3) Institutionelle Mitglieder im Sinne dieser Ordnung sind juristische Personen, Personengesellschaften sowie sonstige Organisationen, die als solche in den Verein aufgenommen wurden.
- (4) Der Beitrag ist als Jahresbeitrag geschuldet und wird nicht anteilig berechnet, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des benannten Kontos zu sorgen.
- (3) Eine Zahlung per Banküberweisung ist nur auf gesonderten schriftlichen Antrag des Mitglieds zulässig. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.
- (4) Im Falle der Genehmigung einer Banküberweisung erfolgt die Zahlung ausschließlich auf ein vom Verein ausdrücklich benanntes Konto.
- (5) Rücklastschriftgebühren oder sonstige durch fehlerhafte oder nicht eingelöste Lastschriften entstehende Kosten trägt das Mitglied.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres fällig.
- (2) Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres wird der Beitrag mit Aufnahme in den Verein sofort fällig.
- (3) Der Einzug erfolgt im Regelfall innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres.

§ 6 Zahlungsverzug

- (1) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, gilt die Mitgliedschaft bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher offenen Forderungen als schwebend unwirksam.
- (2) Während des Zeitraums des Zahlungsverzugs ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Das Mitglied ist insbesondere von Stimmrechten, Teilnahme- und Mitwirkungsrechten sowie der Inanspruchnahme von Vereinsleistungen ausgeschlossen.
- (3) Die Beitragspflicht bleibt von der schwebenden Unwirksamkeit unberührt.
- (4) Mit vollständigem Ausgleich aller offenen Beiträge und Nebenforderungen lebt die Mitgliedschaft mit allen Rechten wieder auf.

§ 7 Beitragsrückerstattung

- (1) Bereits entrichtete Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
- (2) Eine teilweise Rückerstattung für angebrochene Kalenderjahre erfolgt nicht.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten entgegenstehende frühere Beitragsregelungen außer Kraft.